



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 77. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Februar 2020, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 342 a des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Stephan Holowaty (FDP)

i. V. v. Abg. Jan Marcus Rossa

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Stefan Weber (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie	4
	Schreiben der Staatssekretärin Herbst vom 23. Januar 2020 Umdruck 19/3509	
2.	Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags in Form eines Medienstaatsvertrags (MStV) sowie Überlegungen der Länder zu einem ersten „Medienänderungsstaatsvertrag“	7
	Unterrichtung 19/201 - Bericht des Chefs der Staatskanzlei -	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1912	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/3567	
4.	Beschlüsse der 33. Veranstaltung „Jugend im Landtag“ vom 22. bis 24. November 2019	13
	- Beratung mit dem Präsidium von „Jugend im Landtag“ -	
5.	Neun-Punkte-Plan für eine gute Zukunft der Metropolregion	15
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1931	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -	16
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1867	
7.	Verschiedenes	17

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Claussen beantragt Vertagung des Tagesordnungspunkts 5 - Neun-Punkte-Plan für eine gute Zukunft der Metropolregion, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1931. - Abg. Rother schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt wieder aufzurufen, wenn das Innenministerium hierzu einen inhaltlichen Bericht geben könne. - Der Ausschuss beschließt, so zu verfahren.

Der Ausschuss kommt ferner überein, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 6 der Tagesordnung - Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 19/1867 - abzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten. Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

Die Tagesordnung wurde in der Reihenfolge 1 - 3 - 7 - 2 - 4 beraten.

1. Bericht der Landesregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie

Schreiben der Staatssekretärin Herbst vom 23. Januar 2020

[Umdruck 19/3509](#)

Staatssekretärin Herbst, Innenministerium, berichtet, das Anhörungsverfahren zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sei abgeschlossen, auf der Grundlage dessen sei der dritte Entwurf am 13. Dezember 2019 im Kabinett beschlossen worden. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem dritten Entwurf habe am 13. Januar 2020 begonnen. Ziel sei es, bis zum Jahr 2025 eine installierte Windenergieleistung von 10 GW in Schleswig-Holstein zu erreichen, dabei jedoch möglichst geringe Belastungen für Mensch und Umwelt zu zeitigen. Bereits durch die Anwendung der harten Tabukriterien stehe ein Großteil der Landesfläche für die Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Diese harten Tabukriterien hätten sich vom zweiten zum dritten Entwurf nicht geändert. Bei den weichen Tabukriterien habe es jedoch geringe, im Wesentlichen redaktionelle, Änderungen gegeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf seien 5.200 Einwände eingegangen und bearbeitet worden. Zu jedem Einwand gebe es eine Stellungnahme, sodass es

den Betroffenen möglich sei, sich individuell über den Umgang mit ihrer Einwendung zu informieren. Als Ergebnis, so Staatssekretärin Herbst, seien nun 2,02 % der Landesfläche im dritten Entwurf als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen. 2.100 der bestehenden Windenergieanlagen befänden sich innerhalb dieser Vorranggebiete, während ungefähr 1.000 weitere Anlagen außerhalb stünden. Von 341 Vorranggebieten seien 38 - 0,12 % der Landesfläche - für Repowering vorgesehen.

Insgesamt, so Staatssekretärin Herbst, sei es mit dieser Planung möglich, den Wildwuchs der frühen Jahre der Windenergienutzung sukzessive zurückzubauen. Nicht nur sei die Windenergie wesentlich, um die Energiewende voranzubringen, sondern sie sei auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Land. Die Anhörungsfrist für den dritten Entwurf ende am 13. März 2020. Daran werde sich die Auswertung anschließen, je nach Auswirkungen werde es dann gegebenenfalls weitere Änderungen am Plan geben. Falls keine wesentlichen Änderungen erforderlich seien, sei mit Planfeststellungen im Herbst des Jahres zu rechnen.

Abg. Harms betont, es sei nun erforderlich, eine auf jeden Fall rechtlich unangreifbare Planung vorzulegen. Er fragt diesbezüglich, ob es nicht problematisch sei, dass für Neuanlagen und Bestandsanlagen abweichende Abstandsregelungen gelten würden. - Staatssekretärin Herbst stellt diesbezüglich klar, es werde für Bestandsanlagen und neue Anlagen keine unterschiedliche Rechtslage geben. Für Bestandsanlagen außerhalb der neuen Gebietskulisse gelte ein Bestandsschutz.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur vorgesehenen bundesweiten Abstandsregel von 1.000 m berichtet Staatssekretärin Herbst, Schleswig-Holstein werde von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen.

Abg. Hölck fragt, wieviele der 340 vorgesehenen Vorranggebiete einen Abstand von 1.000 m zu Siedlungen hätten. - Herr Hilker, Referat „Koordination von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung“ des Innenministeriums, antwortet, diese Frage sei schwierig zu beantworten, weil die Abstandsregelung zur Wohnbebauung und die Abstandsregelungen zu anderen Schutzbelangen hier ineinander spielten. Zudem müsse zwischen Siedlungen und Wohnbebauung differenziert werden. Da aber zu Recht immer wieder gefragt werde, wie groß die quantitativen Auswirkungen der Abstandsregeln seien, habe er eine überschlägige Schätzung angefertigt. Im ersten Planentwurf hätten 475 Ortslagen in einem Abstand von 800 m bis 1.000 m von Vorranggebieten gelegen, während es jetzt im

dritten Entwurf noch 338 Ortslagen seien. Umgekehrt gebe es 2.572 Ortslagen, bei denen im Radius von 800 m bis 1.000 m kein Vorranggebiet liege.

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Innenministeriums zur Kenntnis. Er hält sich die Möglichkeit einer Stellungnahme in der aktuellen Phase der Planaufstellung offen.

2. **Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags in Form eines Medienstaatsvertrags (MStV) sowie Überlegungen der Länder zu einem ersten „Medienänderungsstaatsvertrag“**

[Unterrichtung 19/201](#)

- Bericht des Chefs der Staatskanzlei -

Herr Schrödter, Chef der Staatskanzlei, berichtet zu dem vorliegenden Entwurf eines Medienstaatsvertrags, der nun unterschriftsreif sei. Der Vertrag sei ein Kompromiss zwischen den Interessen der 16 Bundesländer, jedoch sei es seiner Auffassung nach gut gelungen, die teilweise divergierenden Auffassungen zu einen. Es handele sich um einen Meilenstein für die Neuregelung des Medienbereichs in Deutschland. Seit der Etablierung des dualen Rundfunksystems im Rundfunkstaatsvertrag von 1991 habe sich die Mediennutzung, vor allem durch die Verbreitung des Internets, drastisch verändert, was zu einer konvergenten Medienwelt geführt habe, die nun auch in einem Staatsvertrag entsprechend berücksichtigt werden müsse. Zum Staatsvertrag von 1991 habe es 23 Änderungsstaatsverträge gegeben. Die jetzt erforderlichen Änderungen seien jedoch nicht auf diesem Wege zu gestalten, sondern bedürften eines vollkommen neuen Vertragswerks. Außerdem müsse die AVMD-Richtlinie der Europäischen Union bis zum 20. September 2020 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Staatssekretär Schrödter referiert nun die wesentlichen Veränderungen des neuen Rechtsrahmens. So sei das Zulassungsverfahren bisher von der Logik her auf große Fernsehunternehmen zugeschnitten gewesen, heute könne jedoch de facto jeder Bürger mit geringem Aufwand im Internet zum Rundfunkbetreiber werden. Bisher sei eine Zulassung bereits ab 500 potenziellen gleichzeitigen Nutzern erforderlich gewesen, was beispielsweise jeden Anbieter eines YouTube-Kanals umfasst habe. Zukünftig liege die Zulassungsschwelle hingegen bei 20.000 tatsächlichen gleichzeitigen Nutzern eines Angebots. Dies stelle eine wesentliche Lockerung dar. Ziel sei es, die Kreativwirtschaft zu fördern und Bürokratie abzubauen.

Im Bereich der Medienplattformen unterscheide der neue Vertrag zwischen infrastrukture gebundenen und nicht infrastrukture gebundenen Plattformen. Letztere umfassten beispielsweise entsprechende Angebote im Internet beziehungsweise über Apps, die mehrere Anbieter von Primärinhalten auf einer Plattform bündelten. Ziel des Vertrags sei hier, die Meinungsvielfalt und ihre adäquate Darstellung auf diesen Plattformen zu sichern. Bei infrastrukture gebundenen Plattformen gelte nach wie vor die Ein-Drittel-Regelung, der zufolge ein Drittel der Angebote regionalen Anbietern beziehungsweise öffentlich-rechtlichen oder privaten Anbietern mit Re-

gionalfenstern vorbehalten bleiben müsse. Bei nicht infrastrukturebundenen Plattformen hingegen sehe der Vertrag vor, dass der Zugang zur Plattform nicht ohne sachlichen Grund verwehrt werden dürfe.

Auch das Thema der Signalintegrität - die Über- oder Einblendung von Inhalten in ein anderes Programm - werde nun geregelt. Derartige Ein- und Überblendungen seien nur mit Einwilligung des Rundfunkveranstalters und, sofern für Konkurrenzangebote zum betroffenen Angebot gewonnen werde, des Nutzers erlaubt.

Im Bereich der Benutzeroberflächen (beispielsweise bei Smart-TVs) werde eine gewisse Basisauffindbarkeit festgeschrieben, um den Zugang zur alten, linearen Medienwelt möglichst einfach zu gestalten. Für Angebote mit gesellschaftlichem Mehrwert gelte das Gebot der leichten Auffindbarkeit. Benutzeroberflächen müssten gleiche Angebote auch gleich behandeln und dürften sie nicht unbillig behindern. Die Kriterien für die Reihung der Anbieter müssten diskriminierungsfrei und nachvollziehbar sein.

Beim Thema der sogenannten Social Bots habe Schleswig-Holstein durchsetzen können, dass diese in bestimmten Bereichen kennzeichnungspflichtig seien. Diese Pflicht treffe den Anbieter des Programms, nicht den Plattformbetreiber, die jedoch den Anbieter auf diese Pflicht hinzuweisen habe.

Bei Anbietern journalistischer Inhalte gebe es das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht, deren Einhaltung auch zu kontrollieren sei. So seien beispielsweise Nachrichten vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen. Bei Umfragen sei darauf hinzuweisen, ob sie repräsentativ seien. Diese Anforderungen an journalistische Standards gelten auch für Blogs, sofern diese nicht rein privaten Zwecken dienen.

Grundsätzlich bevorzuge der Vertrag für die Durchsetzung ein System freiwilliger Selbstkontrolle. Falls ein solches System in einem bestimmten Bereich nicht greife beziehungsweise nicht vorhanden sei, werde die entsprechende Kontrollkompetenz bei den Landesmedienanstalten liegen.

Die sogenannten Intermediären - also beispielsweise Internet-Suchmaschinen oder soziale Netzwerke - fielen unter die Regelung des Vertrags, soweit sie in Deutschland 1 Million Menschen erreichten. Für die Intermediären gelte dann die Verpflichtung, die Kriterien zu veröffentlichen, nach denen nachrichtliche Angebote an den Endnutzer ausgespielt würden. Dabei sei klar, dass die Algorithmen dieser Unternehmen weiterhin schützenswert seien. Ziel der Regelung sei, ein Bewusstsein bei den Nutzern dafür zu schaffen, dass die ihnen präsentierten Ergebnisse vorsortiert seien. Es gebe für die Intermediären ein strukturelles Diskriminierungsverbot. Wenn beispielsweise eine Suchmaschine auf Dauer bestimmte Meinungsangebote diskriminiere, könne der benachteiligte Anbieter bei den Landesmedienanstalten dagegen vorgehen.

Im privaten Fernsehen werde es zu einer teilweisen Liberalisierung der Werberegeln kommen, die dazu führe, dass die Werbung ungleichmäßiger als bisher über den Tag verteilt werden dürfe. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibe es beim bisherigen Werberegime.

Zusammenfassend, so Staatssekretär Schrödter, wolle er festhalten, dass es in einer sich rasch verändernden Medienwelt wichtig sei, die Medienfreiheit zu sichern und kommunikative Chancengleichheit zu schaffen. Der vorliegende Vertragsentwurf sei ein richtiger Schritt in diese Richtung, auch wenn klar sei, dass weitere Änderungsstaatsverträge folgen müssten. Der derzeitige Zeitplan sehe die Unterzeichnung des Staatsvertrags bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. März 2020 vor, auch wenn noch nicht klar sei, ob dies durch die bekannten politischen Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung in Thüringen gefährdet werde.

Abg. Brockmann thematisiert die im Anschreiben zur Unterrichtung angesprochene Fortschreibung des Medienstaatsvertrags. - Abg. Holowaty meint diesbezüglich, dass das Internet sich sehr schnell verändere, sodass man überlegen müsse, wie man den Rechtsrahmen ebenso schnell anpassen könne. - Staatssekretär Schrödter bestätigt, dass auch nach Abschluss des Medienstaatsvertrags weiterhin Änderungen erforderlich sein würden. Es sei dennoch richtig, an dieser Stelle des Diskussionsprozesses der 16 Bundesländer einen Schnitt zu machen und den Medienstaatsvertrag in der vorliegenden Form in Kraft zu setzen. In Bezug auf die Veränderungsgeschwindigkeit gebe er Abg. Holowaty durchaus recht, jedoch sei zu bedenken, dass die parlamentarische Begleitung durch die Ratifizierungsverfahren zwangsläufig Zeit in Anspruch nehme.

Abg. Brockmann und Abg. Weber fragen, ob für die auf die Landesmedienanstalten zukommenden Aufgaben höhere Finanzmittel erforderlich seien. - Staatssekretär Schrödter kündigt an, dass eine Gebührentechnik zu entwickeln sei. Einige Aufgaben der Landesmedienanstalten entfielen auch mit der rechtlichen Neuregelung, sodass es nach derzeitiger Kenntnis nicht zu einem finanziellen Mehrbedarf kommen werde. Er könne dies jedoch auch nicht für die Zukunft ausschließen, da zunächst Erfahrungen mit den neuen Regelungen gesammelt werden müssten. Verstöße von Medienanbietern würden verfolgt und geahndet werden; es handle sich um Ordnungswidrigkeiten, die auch mit Bußgeldern belegt werden könnten. - Herr Wieben, stellvertretender Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, ergänzt, die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland teilten sich die anfallenden Aufgaben. Ihre Finanzierung orientiere sich an der Bevölkerungszahl und sei daher sehr unterschiedlich.

Abg. Bockey fragt, wie die Kennzeichnungspflicht von Social Bots überwacht werde. - Herr Wieben schildert, dies sei in letzter Konsequenz Aufgabe der Landesmedienanstalten.

Abg. Holowaty unterstreicht, die im Anschreiben zur Unterrichtung enthaltene angekündigte Protokollerklärung der Landesregierung, der zufolge das bisherige Zulassungsregime in Richtung einer abgestuften Anzeigepflicht weiterentwickelt werden solle, liege ihm am Herzen. Da es im Internet keinen Engpass an Frequenzen gebe, sei der in der linearen Medienwelt vorhandene sachliche Grund für eine Begrenzung des Zugangs entfallen. Er spreche sich diesbezüglich für eine weitgehende Liberalisierung insbesondere kleiner Anbieter aus. - Abg. Schnurrbusch schließt die Frage an, welche Punkte beim Thema Zulassungspflicht noch offen seien. - Staatssekretär Schrödter unterstreicht, dass die Verständigung auf eine Grenze von 20.000 tatsächlichen Nutzern ein wesentlicher Fortschritt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sei. Nach dem bisherigen Rechtsregime sei es beispielsweise für jeden YouTuber eigentlich erforderlich gewesen, sich um eine Zulassung zu bemühen.

Abg. Holowaty spricht sich dafür aus, die Entscheidungsfreiheit der Nutzer zu achten. Er regt an, darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Anbieter und Plattformbetreiber ihre häufig sehr unterschiedlich aufgebauten Einstellungsmöglichkeiten zum Datenschutz vereinheitlichen. - Staatssekretär Schrödter berichtet, die Selbstbestimmung der Nutzer solle soweit wie möglich erhalten bleiben. Ein großes Diskussionsthema auf der Ministerpräsidentenkonferenz sei in diesem Bereich gewesen, welche Voreinstellungen die Gerätehersteller für Überblendungen vornehmen dürften. Er bestätigt die Annahme des Abg. Holowaty, dass beispielsweise bei selbst gestalteten Oberflächen eines Nutzers Abweichungen von den Vorgaben, die er

eingangs geschildert habe, möglich seien. Die Vereinheitlichung der Datenschutzeinstellmöglichkeiten sei jedoch kein Thema im Diskussionsprozess zwischen den Ländern gewesen, so Staatssekretär Schrödter.

Schließlich meint Abg. Holowaty, dass die Abgrenzung privater und geschäftlicher Blogs schwierig sei, wenn beispielsweise der Plattformbetreiber eines privaten Blogs seinerseits Werbung einblende. - Herr Wieben berichtet hierzu, die Regelungen des Medienstaatsvertrags griffen nur dann für Blogs, wenn sie nachrichtliche Angebote bereithielten und hinreichend großen Einfluss entfalteten. Weiter würde der Großteil der vorhandenen Blogs nicht als audiovisuelles Angebot eingestuft werden. - Staatssekretär Schrödter stellt klar, es gehe um eigentlich selbstverständliche Sorgfaltspflichten, die von den Betreibern einzuhalten seien.

Abg. Harms spricht die in § 104 des Vertragsentwurfs geregelte Weiterverbreitung von Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Dies betreffe zum einen die Empfangbarkeit von dänischen Programmen im Landesteil Schleswig, andererseits aber auch die Verfügbarkeit von österreichischen und schweizerischen Sendern. - Staatssekretär Schrödter sichert eine schriftliche Beantwortung zu, ob sich diesbezüglich durch den neuen Staatsvertrag etwas an der bisherigen Rechtslage ändere.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Staatskanzlei zur Kenntnis.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1912](#)

(überwiesen am 24. Januar 2020)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Umdruck 19/3567

hierzu: Umdruck 19/3534

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Einstimmig nimmt er den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/3567, an. Den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 19/1912, empfiehlt der Ausschuss ebenfalls einstimmig dem Landtag zur Annahme.

4. Beschlüsse der 33. Veranstaltung „Jugend im Landtag“ vom 22. bis 24. November 2019

Umdruck 19/3320

- Beratung mit dem Präsidium von „Jugend im Landtag“ -

Herr Schönfeldt und Frau Petersen, Präsidium von „Jugend im Landtag“, stellen die Anträge JiL 33/1 (Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften), JiL 33/13 (Gemeinsamer Vertrag über eine Verfassung für die Europäische Union) und JiL 33/27 (Zweitwohnsitzsteuer) vor.

Zum Antrag JiL 33/1 - Staatskirchenleistungen - unterstreicht Abg. Holowaty, dass die Ablösung dieser Leistungen auch ein Programmpunkt der FDP sei. - Abg. Harms stimmt ihm zu, gibt aber zu bedenken, dass es schwierig sein dürfte, sich mit den Kirchen auf eine Ablösung zu einigen. Auch sei klar, dass der Staat die Aufgaben, die die Kirchen für die Gesellschaft wahrnehmen, finanzieren müsse. - Herr Schönfeldt entgegnet, es gebe einen eindeutigen Verfassungsauftrag zur Ablösung dieser Leistungen. - Abg. Dr. Dolgner teilt die Einschätzung der Antragsteller, dass das 1919 festgelegte Konstrukt der Staatskirchenleistungen problematisch sei, jedoch sei angesichts des derzeitigen Zinsniveaus eine Ablösung zum heutigen Zeitpunkt unverhältnismäßig teuer. Auch wenn der Verfassungsauftrag bestehe, so sei es im politischen Bereich legitim, die vorhandenen Mittel anders zu verteilen. - Abg. Rother wendet ein, zwar sei die Ewigkeitsklausel in Bezug auf die Durchbrechung der Trennung von Staat und Kirche problematisch, jedoch sei es wichtig, den Beitrag zu würdigen, den die Kirchen mit ihrer seelsorgerischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt leisteten. - Abg. Claussen meint, solange über die Ablösung keine Einigkeit zwischen Staat und Kirchen bestehe, laufe der Verfassungsauftrag zwangsläufig ins Leere und sei nicht einlösbar. - Abg. Peters rät zu einem pragmatischen Umgang mit den Leistungen. In Bezug auf den gesellschaftlichen Zusammenhang stimme er Abg. Rother zu, zudem kümmerten sich die Kirchen um Themen wie Erhalt der Schöpfung, Eine-Welt-Politik und engagierten sich in der Migrationspolitik, wofür sie keine Gelder bekämen.

Zum Antrag JiL 33/13 - Verfassung für die EU - pflichtet Abg. Holowaty den Antragstellern bei. Eine EU-Verfassung wäre ein großer Schritt, um die gemeinsame Wertebasis der Europäischen Union zu betonen und zu stärken. - Abg. Harms hingegen erinnert an die Abstimmungen über den EU-Verfassungsvertrag zu Beginn des Jahrtausends, deren Ergebnisse auch heute zu respektieren seien. Seiner Einschätzung nach habe sich die öffentliche Meinung in den

letzten zehn Jahren diesbezüglich eher zu Ungunsten einer EU-Verfassung entwickelt. Da Menschenrechte über die vorhandenen rechtlichen Institute EU-weit gesichert seien, sehe er hier keinen Änderungsbedarf. Insbesondere für die Bedürfnisse der ostmitteleuropäischen Völker nach Souveränität müsse man Verständnis aufbringen. - Herr Schönfeldt stellt klar, es gehe um einen Dialog in der Bevölkerung zu diesem Thema, der angestoßen werden solle. - Abg. Dr. Dolgner gibt zu Bedenken, eine europäische Verfassung könne auch identitätsstiftend sein - Abg. Rother spricht sich für den Antrag aus. In Zeiten, in denen es Tendenzen gebe, die EU zu einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuentwickeln, sei ein entsprechender Schritt nach vorn nötig.

Zum Antrag JiL 33/27 - Zweitwohnsitzsteuer - entgegnet Abg. Harms, mit einer Anmeldung am Studienort entfiere für die Betroffenen das Problem. - Abg. Holowaty unterstützt hingegen den Antrag. - Abg. Dr. Dolgner warnt vor negativen Steuerungswirkungen eines entsprechenden Wegfalls der Zweitwohnsitzsteuer. Es sei wichtig, insbesondere universitäre Städte finanziell zu stärken. Dies sei letztlich auch im Interesse der Studierenden. - Abg. Rother weist auf die Praxis der Universitätsstädte hin, für Studierende, die sich dort mit Erstwohnsitz meldeten, ein Begrüßungsgeld zu zahlen. - Abg. Peters schließlich meint, die Frage des Heimatgefühls hänge nicht in erster Linie von der Frage ab, wo der Erstwohnsitz liege.

Der Ausschuss nimmt die Beschlüsse der Veranstaltung „Jugend im Landtag“ zur Kenntnis. Die Fraktionen werden gebeten, sich weiter mit den Vorschlägen zu beschäftigen und gegebenenfalls politische Initiativen aus ihnen zu entwickeln.

5. **Neun-Punkte-Plan für eine gute Zukunft der Metropolregion**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1931

(überwiesen am 23. Januar 2020 an den **Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Europa-ausschuss und den Bildungsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Drucksache 19/1867

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Europaausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

7. Verschiedenes

Zu dem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

(Unterbrechung 13:30 Uhr bis 14:05 Uhr)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer